

Amliches

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einf. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf.
Reklamezeile 60 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Emß: Altmünsterstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emß und Diez.

Nr. 49

Diez, Dienstag den 27. Februar 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betr. Zuckerverkauf.

Gegeen jeden Nummerabschnitt 5 der Zuckerkarte des Unterlahnkreises können in der Zeit vom 1. bis 31. März 1917 in den Kolonialwarengeschäften.

750 Gramm Zucker oder Sandis.

entnommen werden. Die Herren Bürgermeister werden eracht, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Kreiszuckerstelle.

Mies.

Abt. II. Tgb.-Nr. 2047.

Coblenz, den 22. Februar 1917.

Betr.: Jugendfürsorge.

Bekanntmachung.

Die Verordnung der Kommandantur betr. Jugendfürsorge vom 5. 10. 1916, Abt. II. Nr. 13 682, erhält in Bißfer 5 folgenden Zusatz:

„Von beginnender Dunkelheit an, das heißt eine Stunde nach Sonnenuntergang, dürfen sich Jugendliche nicht mehr ohne gehörigen Grund auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aufhalten.“

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Abt. I b. Tgb.-Nr. 3159.

Coblenz, den. 23. Februar 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915

bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Verboten ist:

1. Die Herstellung einer Druckschrift ohne die in § 6 des Gesetzes über die Presse vorgeschriebenen Vermerke der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers.
2. Die Verbreitung von Druckschriften, die oben genannte Vermerke nicht tragen, durch Boten, Zettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie.
3. die Ausbevahung von Druckschriften der vorbezeichneten Art, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der aufgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung zu schließen ist.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe verhängt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luckwald,
Generalleutnant.

J.-Nr. II. 1841.

Diez, den 26. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Die mit Umdruckverfügung vom 22. Februar d. Jg., J.-Nr. II. 1841, geforderte Anzeige über die im Monat Februar 1917 erteilten Bezugsscheine über Stoffe zur Oberkleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spätestens zum 3. März d. Jg. einzureichen.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstattet.

Der angegebene Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oberhaupt.

Betrifft: Heubestandsaufnahme.

Zum Zwecke der Sicherstellung der dem Kreise auferlegten Heusteuerung und um einen Überblick über die vorhandenen Heuworräte zu gewinnen, hat der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden eine Bestandsaufnahme an Heu angeordnet, und zwar soll diese gleichzeitig mit der am 1. März d. Js. stattfindenden Kartoffelbestandsaufnahme erfolgen. Der Aufnahme unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch Heu von Klee und anderen Futterpflanzen. Ich ersuche deshalb die Herren Bürgermeister, mit der Vorratserhebung am 1. März d. Js. auch gleichzeitig durch die

diese bis zum 6. März d. Js. in einer Nachweisung, welche aufzurichten ist, nach untenstehendem Muster hierher anzugeben. Bei der Schätzung kann angenommen werden, daß auf den Kubikmeter 100 Pfund Heu entfallen.

Die Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten, da ich selbst höheren Orts weiter berichten muß.

Die für den Heeresbedarf sichergestellten, also noch nicht gelieferten Mengen sind mitzuzählen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

Nachweisung

der Heubestände in der Gemeinde

am 1. März 1917.

Lfd. Nr.	Name des Besitzers	An Heu, auch Heu von Klee u. anderen Futterpflanzen sowie Grummel sind vorhanden	An Vieh wird gehalten:			Zur Durchhaltung der Viehbe- stände sind erforderlich	Mithin Heber- schuß	Be- merkungen
			Pferde	Mind- vieh	Schafe und Ziegen			

**Nachtrags-Berordnung
über die Beschränkung des Kohlenverbrauchs.**

Die Gültigkeitsdauer meiner Verordnung vom 9. Februar d. Js. (Reg.-Amtsblatt Nr. 6, Pos. 77) wird hierdurch bis einschließlich Sonntag, den 4. März d. Js. verlängert.

Wiesbaden, den 21. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
gez.: v. Giezelt.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 2417/680.

Frankfurt a. M., den 10. Februar 1917.

**Betr.: Verkauf von Ferngläsern und Objektiven
für Photographie und Projektion.**

Berordnung.

Paragraph 8 der Verordnung betr. das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom 6. 10. 1916 — III b 19525/5982 — wird dahin abgeändert:

„Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zu widerhandelt, oder zu einer Übertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.“

**XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.**

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generalzutnant.

Bornahme von Haussammlungen bei den lath. Einwohnern des Reg. Bez. Wiesbaden im Jahr 1917 betr.

Laut Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten vom 27. Dezember d. J. sind für das Jahr 1917 folgende Haussammlungen bewilligt worden:

1. der Diözesan-Knabenerziehungsanstalt in Marienhausen sowie dem Fürsorgeverein Johannisstift in Wiesbaden bei den katholischen Einwohnern des Reg.-Bez. Wiesbaden.
2. dem Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde Frankfurt a. M. für die katholische Armenanstalt dafelbst bei den katholischen Einwohnern der Stadt Frankfurt ohne Vororte.
3. dem Hospiz zum hl. Geiste in Wiesbaden bei den katholischen Einwohnern der Stadt Wiesbaden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten haben wir bestimmt, daß die Haussammlung

1. für die Knabenerziehungsanstalt in Marienhausen im November,
2. des Fürsorgevereins Johannisstift in Wiesbaden im April,
3. für die katholische Armenanstalt in Frankfurt im Juli,
4. des Hospizes zum hl. Geiste in Wiesbaden ebenfalls im Juli stattfinden soll.

Über die Kollekte für die Knabenerziehungsanstalt in Marienhausen werden noch weitere Anordnungen gegeben werden.

Bimburg, den 19. Januar 1917.

Bischöfliches Ordinariat.

Dr. Höhler.

I. 1852.

Diez, den 23. Februar 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat:

Dr. B.
Günthermann.

Das Einlaß der am 15. Februar stattfindenden Erhebung der Bestände an gedroschenem und ungedroschenem Getreide und der für den 1. März angeordneten Aufnahme der Viehhäfen u. Kartoffelvorräte gestatte ich mir auf die große Bedeutung hinzuweisen, die eine Auflösung aller landwirtschaftlichen Kreise über die Tragweite dieser Maßnahmen besitzt.

Diese Bestandsaufnahmen stellen erneute Ansprüche an die Zeit und Arbeitskraft der Landwirte und der zum größten Teil mit Amtsgeschäften wie mit eigenen landwirtschaftlichen Arbeiten überlasteten ländlichen Ortsbehörden.

Neuerste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aller Beteiligten ist bei ihrer Durchführung aber vaterländische Pflicht. Es gilt dadurch die Versorgung unseres Heeres und der zum großen Teil mit Arbeiten für die Rüstung des Heeres beschäftigten städtischen Bevölkerung zu sichern. Ihre Arbeitskraft muß durch richtige Einteilung und geregelte Ausführung der notwendigen Lebensmittel weiter erhalten werden, damit unsere tapferen Truppen mit allem versehen werden, was zum Sieg nötig ist. Voraussetzung für das Gelingen des Werkes der Sicherung unserer Volksernährung ist eine möglichst genaue und zutreffende Übersicht über alle jetzt vorhandenen Vorräte. Millionen von landwirtschaftlichen Betrieben müssen an der Ablieferung des Notwendigen mitwirken. Auf jeden einzelnen Betrieb, mag er noch so klein sein, kommt es an.

Die deutschen Landwirte und Landwirtswomen werden auch in diesem Falle ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllen. Sie werden dafür sorgen, daß ihre Bestände so genau als möglich aufgenommen werden, daß sodann die ihnen obliegenden Ablieferungen voll und rechtzeitig geschehen und daß auch die Bestellung zur neuen Ernte trotz aller Schwierigkeiten so gut und sorgsam wie irgend möglich erfolgt. Kein Soldat, kein Rüstungsarbeiter, kein Kriegerfamilie darf Mangel leiden durch eine Verfälschung des Landmannes. Er hat die hohe und heilige Pflicht, dem deutschen Volke sein tägliches Brot zu liefern und es dadurch unüberwindlich zu machen gegenüber dem Aushungerungsplan unserer Feinde, der sich jetzt an ihnen selber rächt.

Der Reichskanzler von Bethmann Hollweg

M. 1223.

Diez, den 23. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Zurückstellung und Beurlaubung Wehrpflichtiger in landwirtschaftl. Betrieben.

Um der Landwirtschaft nicht noch mehr Arbeitskräfte zu entziehen, sollen die landwirtschaftlichen Betriebsleiter vorläufig nur dann noch zum Heeresdienst herangezogen werden, wenn geeigneter Erfolg vorhanden ist. Bei parzelliertem Besitz kann auch eine geringere Mengenzahl eine Zurückstellung rechtfertigen, wenn von den noch vorhandenen Arbeitskräften die geordnete Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes in Frage gestellt ist. Außer den landwirtschaftlichen Betriebsleitern ist auch die Sicherstellung der unbedingt notwendigen landwirtschaftlichen Facharbeiter (Schmiede, Stellmacher usw.) erforderlich. Zurückstellungs- bezw. Urlaubsanträge für diese Personen sind mir umgehend vorzulegen.

Zur Durchführung einer guten Frühjahrsbestellung reichen die vorhandenen Hilfskräfte zwielos nicht aus; es müssen daher, wie in den Vorjahren, Beurlaubungen von Mannschaften des Besatzungs- und Feldheeres erfolgen. In erster Linie sind Urlaubsanträge für Mannschaften des Besatzungsheeres (Gefechts-, im-

wohl) einzureichen. Nur wenn zur reiblosen Durchführung der Frühjahrsbestellung die Unversehrtheit eines beim Heer stehenden Mannes unumgänglich notwendig ist, ist erst Urlaub für diesen zu beantragen. Es ist dabei stets vor Augen zu halten, daß durch die große Ausdehnung des gesamten Kriegsschauplatzes alle irgendwie verfügbaren Mannschaften an der Front dringend benötigt werden.

Urlaubsanträge, denen keine dringende Notwendigkeit zu Grunde liegt, müssen daher abgelehnt werden.

Was die Urlaubsanträge für Mannschaften des Besatzungsheeres angeht, so ist bestimmt worden, daß für diese in Zukunft ein neues Formular A zu verwenden ist, welches in der benötigten Anzahl in der Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems bezogen werden kann. Ein Formularmuster geht Ihnen in den ersten Tagen ohne Anschriften zu.

Die Gesuche sind mir, wie seither, vorzulegen.

Hinsichtlich der die Mannschaften des Feldheeres einschl. der Etappe betreffenden Urlaubsanträge ergeht demnächst weitere Verfügung. Bezüglich ihrer ist vorläufig eine Zusammenstellung nach Fragebogen Formular B angeordnet worden. Dieses Formular geht Ihnen mit Formular A gleichfalls zu. Sie wollen dasselbe, in den einzelnen Spalten sorgfältig ausgefüllt, mir bestimmt bis zum 4. März d. J. vorlegen.

Die beiden Formulare haben die Zweck, übersichtliche Angaben, auf die es ankommt, zu schaffen und unnötige Schreibereien zu verhindern. Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die nach dem Vordruck geforderten Angaben lückenlos gemacht werden. Ich weise hierauf zur Verhinderung zeitraubender Rückfragen nochmals besonders hin.

Der Landrat. Duderstadt.

Gesch.-Nr. III. 1041.

Berlin W. 9, den 6. Februar 1917.
Leipziger Platz 10.

Brennholzverkauf.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Würzburg, Münster und Sigmaringen.

Die Kohlennot und die große Stütze rufen starke Nachfrage nach Brennholz hervor. Ich veranlaße daher die Königliche Regierung, die Obersförster darauf hinzuweisen, daß sie von der ihnen durch meine allgemeine Verfügung vom 3. Februar 1916 — III. 7 — erteilten Ermächtigung, an Gemeinden freiändig Brennholz zum mäßigen Preise zur Abgabe an unbemittelte Bewohner zu verkaufen, umfangreichen Gebrauch machen.

Auch wiederhole ich die im allgemeinen Erlass vom 22. September 1916 — III. 61 — gegebene Anregung, der Landbevölkerung geeignete Brennholzschläge zur Selbstversorgung zu überlassen.

Abdruck für die Obersförster liegen bei.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(gez.): Freiherr von Schorlemer.

J.-Nr. II. 1833.

Diez, den 22. Februar 1917.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Herren Bürgermeister der waldbesitzenden Gemeinden werden ersucht, Brennholz aus ihren Forsten zu mäßigen Preisen an solche Einwohner abzugeben, die durch die herrschende Kohlennot Mangel an Brennstoffen leiden.

Der Landrat. Duderstadt.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 846).

In Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 vom 19. Oktober 1916 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 250 Gramm handelt."

Berlin, den 9. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage

Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Dr. Freund.

Abt. I a, VII T. Nr. 3115.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1917.

Betrifft: Holzabfuhr.

Das Kriegsamt teilt unter erneutem Hinweis auf die außerordentliche Dringlichkeit der Holzabfuhr im Heeresinteresse mit, daß in letzter Zeit trotz aller getroffenen Maßnahmen ein bedrohlicher Rückgang der Holzabfuhr eingetreten ist.

Das stellv. Generalkommando sieht sich daher wiederholt veranlaßt, an die unteren Verwaltungsbehörden das dringliche Ersuchen zu richten, mit allen Mitteln für eine Steigerung der Holzabfuhr Sorge zu tragen.

Insofern es irgend mit der Frühjahrsbestellung zu vereinbaren ist, muß nachdrücklich darauf hingewirkt werden, daß die Pferdebesitzer ihre Gespanne in den Dienst der Holzabfuhr stellen. Die Handhabe zur Heranziehung von Besitzern, welche mindestens zwei Pferde haben, bietet die Verordnung des Herrn Kommandierenden Generals, Sr. A Abt. III b Tgb.-Nr. 716/408 vom 24. 1. 17, wonach solche Fuhrwerksbesitzer auf Anfordern der Ortspolizeibehörde verpflichtet sind, für von dieser bezeichnete Geschäfte oder Personen — gleichgültig, wo leckere ihren Sitz haben, bezw. wohnen — Holz aus den benachbarten Wäldern anzufahren.

Unverzügliche Anweisung der unterstellten Ortspolizeibehörden ist geboten.

Außerdem ist halbmonatlich, jeweils bis zum 1. bzw. 15., erstmalig für die zweite Februarhälfte, die Zahl der in der Ruhholzabfuhr tätigen landwirtschaftlichen Gespanne und der dabei geleisteten Gespanntagewerke einzuberichten. Da das Material an das Kriegsamt weiter gereicht werden muß, ist rechtzeitige Berichterstattung dringend erwünscht.

Stellv. Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff,

Generalleutnant.

An sämtliche Landrats- und Kreisämter.

J-Nr. 1892 II. Diez, den 24. Februar 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, entsprechend der vorliegenden Anordnung zu versahen und mir zum Lehen und vierzehnten jeden Monats, zum erstenmal zum 28. Februar, pünktlich zu berichten, wieviel landwirtschaftliche Gespanne und mit wieviel Pferden in der Ruhholzabfuhr tätig waren und an wieviel Tagen Ruhholz abgefahren wurde.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Landrat: Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: Vaterländischer Helfsdienst. Aufrufung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Helfsdienst. Helfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiete für folgende Beschäftigungsarbeiten gesucht: Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfsschreiber, Bodendienst, Technischer Dienst, Kraftfahrdienst, Eisenbahndienst, Bäcker und Schlächter, Handwerker jeder Art, Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst, anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdesleger, Kutscher, Viehwärter, Sicherheitsdienst, Bahnschutz, Gefangen- und Gefängnisbewachung, Krankenpflege. Helfsdienstpflichtige mit französischen oder flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt. Bis zur endgültigen Übergabeung an die Bedarfsstellen des besetzten Gebietes wird ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen. Die Helfsdienstpflichtigen erhalten: freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettsbehandlung, sowie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst beim Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach Leistung, eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige. Die Versorgung Helfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt. Meldungen nimmt entgegen: das Bezirkskommando in Oberlahnstein. Es sind vorzubringen: Polizeilicher Ausweis (Leumundszeichen), etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Helfsdienst (Abfahrschein), Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Von Dienstag, den 27. d. Mts. ab, wird in den hiesigen Kolonialwarengeschäften (mit Ausnahme von W. Bauher) auf den Nummerabschnitt 11 der Lebensmittelkarte 45 Gr. Leigwaren und auf den Nummerabschnitt 12 50 Gr. Hafergrüte ausgegeben. Außerdem stehen in diesen Geschäften Heringe zum Verkauf.

Freitag, den 24. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Oberförsterei Schaumburg

verkauft Samstag, den 3. März von vormittags 10 Uhr ab, in den Distrikten Millhahn, Hirschberg und Herrnwald 273 Km. Buchen-Scheit und Knüppel, 6200 Stück Buchen- und Eichen-Wellen, 69 Km. Eichen-Scheit und Knüppel, darunter 34 Km. 2 Mr. lang geschnitten, 2 Fichtenstämmen, 57 Fichtenstangen 1.—3. Kl. und 240 Fichtenstangen 4.—7. Kl. Zusammenkunst auf dem Eppenroder Wege am Hirschberger Felde.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein. Vorstand.